



Vertrag

über die Einspeisung elektrischer Energie nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (= EEG 2023) für Neuanlagen, gültig ab dem 01.01.2023, Bearbeitungsstand: Mai 2023

zwischen

den **Gemeindewerke Peißenberg KU, Hauptstr. 116, 82380 Peißenberg,**
Tel.: 08803/690-200, Fax: 08803/960-250, Amtsgericht München, HRA 76102

(nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt)

und

Name, Vorname/Firma ggf. HRA oder HRB ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

Telefon Fax E-Mail-Adresse

Straße Hausnummer PLZ Ort

(nachfolgend „Anlagenbetreiber“ genannt)

**Kommunalunternehmen
Gemeindewerke Peißenberg**
Hauptstraße 116 • 82380 Peißenberg
Telefon: 08803 690 -200
Telefax: 08803 690 -250
werke@peissenberg.de
www.gemeindewerke-peissenberg.de

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen)
Registergericht: Amtsgericht München HRA 76102
Finanzamt: Garmisch-Partenkirchen
Steuer-Nr.: 119/114/21404
USt-IdNr.: DE274775843
Vorstand: Stefan Ziegler
Verwaltungsratsvorsitzender: Frank Zellner (1. Bürgermeister Peißenberg)

Bankverbindung (Abrechnung)
Strom • Gas • Wasser • Abwasser
Sparkasse Oberland
IBAN: DE48 7035 1030 0032 3460 66
BIC: BYLADEM1WHM

Bankverbindung (Allgemein)
Sparkasse Oberland
IBAN: DE39 7035 1030 0000 2061 51
BIC: BYLADEM1WHM



Datum der Inbetriebnahme der Anlage	<p>..... 20.....</p> <p>Tag Monat Jahr</p>
Steuern	<p>Umsatzsteuer:</p> <p><input type="checkbox"/> der Anlagenbetreiber ist Unternehmer i.S.v. § 3 Abs. 1 a UStG (gemäß Erklärung des Anlagenbetreibers zur Umsatzsteuerpflicht abzugeben)</p> <p><input type="checkbox"/> es besteht keine Umsatzsteuerpflicht (§ 19 UstG = Kleinunternehmer)</p> <p>Stromsteuerbefreiung ist:</p> <p><input type="checkbox"/> gegeben</p> <p><input type="checkbox"/> nicht gegeben</p>
Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag	<p><input type="checkbox"/> ist beigefügt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
Sonstiges	

Vorbemerkung
www.gwp-netz.de

Der Einspeisevertrag basiert auf dem „Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) sowie dem „Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung“ (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG), jeweils in deren gültigen Fassung. Der Abschluss eines Einspeisevertrages für die EEG-Anlage des Anlagenbetreibers ist nach der Gesetzesbegründung zum EEG (vgl. Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 4 Abs. 1, BT-DrS 16/8148, Seite 41) und der Auffassung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 11.06. 2003 - VIII ZR 160/02) sinnvoll, zumal auch Banken und Finanzämter vielfach die Vorlage eines Einspeisevertrages verlangen. Der vorliegende Vertrag dient in Kenntnis des Kopplungsverbotes nach § 7 Abs. 1 EEG 2023 gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2023 im bilateralen Interesse beider Parteien zur Konkretisierung derer Pflichten und Rechte nach dem EEG 2023, ohne dabei zu Lasten einer der Vertragsparteien von den Vorgaben des Gesetzgebers im EEG 2023 abzuweichen. Veröffentlichungen des Netzbetreibers zu diesem Vertrag und zum EEG 2023 erfolgen auf der Internetseite des Netzbetreibers:

1. **Vertragszweck, Abnahme sowie Art und Umfang der Einspeisung**
 - 1.1 Der Anlagenbetreiber erzeugt in der im Datenblatt genannten und näher bezeichneten Anlage (nachfolgend nur Anlage genannt) auf der Grundlage des EEG 2023 Strom.
 - 1.2 Im Rahmen der im Datenblatt angegeben(en) Veräußerungsform(en) nimmt der Netzbetreiber - vorbehaltlich eines Einspeisemanagements - den nach Ziffer 1.1 vom Anlagenbetreiber erzeugten Strom am Verknüpfungspunkt unter Beachtung der Regelungen des EnWG, dieses Vertrages (nachfolgend nur Vertrag genannt), den Vorgaben des EEG

- 2023 sowie des Netzbetreibers unverzüglich vorrangig ab und überträgt sowie verteilt diesen, sofern er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.
- 1.3 Die Abnahmepflicht des Netzbetreibers ruht, wenn der Netzbetreiber oder ein vorgelagerter Netzbetreiber eigene Anlagen abschalten muss, weil dies aufgrund einer Störung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches, wegen Gefahr in Verzug oder wegen sonstiger Umstände erforderlich ist, deren Beseitigung dem jeweiligen Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Störungsbedingte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten wird der Netzbetreiber in Bezug auf sein Netz unverzüglich beheben. Bei einer Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln wie Umspanner und Schaltanlagen, müssen möglicherweise Lieferzeiten in Kauf genommen werden, ohne dass dem Anlagenbetreiber hieraus Ansprüche gegen den Netzbetreiber entstehen, sofern den Netzbetreiber an einer dadurch entstehenden Verzögerung kein Verschulden trifft.
- 1.4 Die technische Einspeisung von elektrischer Energie nach diesem Vertrag erfolgt auf der Grundlage des zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber bezüglich der vertragsgegenständlichen Anlage abzuschließenden Netzanschlussvertrages sowie den diesbezüglichen weiteren Vorgaben des Netzbetreibers, des EEG 2023 sowie des EnWG, jeweils in deren aktuellen Fassung.
- 1.5 Der Anlagenbetreiber sichert mit der Unterzeichnung dieses Vertrages dem Netzbetreiber zu, dass die von ihm gegenüber dem Netzbetreiber zu seiner Anlage und zu der von ihm eingespeisten elektrischen Energie gemachten Angaben zutreffend sind, insbesondere dass die von ihm am Verknüpfungspunkt eingespeiste elektrische Energie ausschließlich in der von diesem Vertrag umfassten Anlage erzeugt wurde und dass er seine Zahlungsansprüche nach dem EEG 2023 und diesem Vertrag gegenüber dem Netzbetreiber nur geltend macht für elektrische Energie, die aus erneuerbaren Energien oder Grubengas im Sinne des EEG 2023 in der jeweils geltenden Fassung gewonnen wurde. Bei bestehenden Zweifeln an der Richtigkeit dieser Zusicherung erbringt der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber auf dessen Anforderung entsprechende Nachweise für die Richtigkeit der Angaben des Anlagenbetreibers.
- 1.6 Die Versorgung des Anlagenbetreibers mit elektrischer Energie, die Anschlussnutzung hierzu sowie der Anschluss der Anlage des Anlagenbetreibers an das Netz des Netzbetreibers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern werden in gesonderten Verträgen geregelt.
- 2. Anschluss der Anlage an das Netz (Verknüpfungspunkt)**
- 2.1 Die vertragsgegenständliche Anlage wird über den Verknüpfungspunkt nach den Regelungen des gesondert abzuschließenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen. Als Verknüpfungspunkt gilt - sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird - der Ort, an dem die Anlage des Anlagenbetreibers mit dem Netz verbunden ist bzw. bei Neuanschlüssen verbunden wird.
- 2.2 Der Verknüpfungspunkt ist gleichzeitig die Eigentumsgrenze sowie der Ort der Übergabe und in der Anlage 1 zum Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag gesondert zu kennzeichnen.
- 2.3 Für den Verknüpfungspunkt hat der Anlagenbetreiber mit dem Netzbetreiber einen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen.
- 3. Betrieb der Anlage, Einsatzstoff-Tagebuch und Direktvermarktung**

3.1 Der Anlagenbetreiber hat seine Anlage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Einhaltung des EnWG, des EEG 2023 sowie den Regelungen dieses und des gesondert abzuschließenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages zu betreiben, insbesondere in seiner Anlage nur erneuerbare Energien oder Grubengas einzusetzen.

3.2 Bei Strom aus Biomasse ist vom Anlagenbetreiber ein Einsatzstoff-Tagebuch gemäß § 44 c EEG 2023 zu führen.

3.4 Der Anlagenbetreiber vermarktet den in seiner von diesem Vertrag erfassten Anlage erzeugten Strom selbst und direkt, sofern er für diesen Strom nicht eine Einspeise- oder Ausfallvergütung beanspruchen kann und diese gegenüber dem Netzbetreiber geltend macht.

3.5 Der Anlagenbetreiber kann die Veräußerungsform des in seiner Anlage produzierten Stroms nur zum ersten Kalendertag eines Monats wechseln. Der Wechsel ist vom Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats - im Fall der Ausfallvergütung zum fünftletzten Werktag des Vormonats - mitzuteilen. Soweit die BNetzA gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2023 Festlegungen zur Abwicklung von Wechseln der Veräußerungsform, insbesondere zum Verfahren, zu Fristen und zu Datenformaten getroffen hat, sind diese einzuhalten.

4. Zahlungsanspruch für Strom nach dem EEG 2023

4.1 Verwendet der Anlagenbetreiber in seiner Anlage ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas, hat er gegenüber dem Netzbetreiber

a) einen Zahlungsanspruch auf die Marktprämie, wenn er diesen Strom direkt vermarktet, dem Netzbetreiber das Recht einräumt, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen, die Anlage die Voraussetzungen von § 10 b EEG 2023 erfüllt und der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis geführt wird, oder

b) einen Anspruch auf eine Einspeise- oder Ausfallvergütung, wenn er den Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung stellt und die für einen solchen Anspruch nach dem EEG 2023 bestehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Zahlungsanspruch besteht auch dann, wenn der Strom vor der Einspeisung in ein Netz zwischengespeichert worden ist, bezogen auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird; für Speicherverluste kann eine Zahlung gegenüber dem Netzbetreiber nicht beansprucht werden.

4.2 Der Anlagenbetreiber darf den in seiner(n) Anlage(n) erzeugten Strom - die Ausfallvergütung ausgenommen - prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach dem EEG aufteilen. In diesem Fall muss der Anlagenbetreiber die von ihm im Datenblatt angegebenen oder dem Netzbetreiber später in Textform mitgeteilten Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten.

4.3 Zahlungsansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber nach den Ziffern 4.1 und 4.2 beginnen mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der

- Anlage, soweit auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen für einen fälligen Zahlungsanspruch nach dem EEG 2023 vorliegen. Dies gilt auch für Abschlagszahlungen.
- 4.4 Inbetriebnahme nach Ziffer 4.3 ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas. Die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.
- 4.5 Voraussetzung für die Förderung der Anlage des Anlagenbetreibers nach dem EEG 2023 ist weiter eine getrennte Messung von Einspeisungen aus der Anlage oder selbst verbrauchter elektrischer Energie einerseits und der vom Anlagenbetreiber aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie andererseits.
- 4.6 Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen richten sich nach § 24 EEG 2023, wobei für die räumliche Nähe gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 - außer bei Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen - eine Entfernung von in der Regel maximal 500 Meter anzulegen ist, sofern nicht im Einzelfall anhand von Tatsachen eine andere Entfernung maßgeblich ist, wobei für diese Tatsachen der Anlagenbetreiber die Darlegungs- und Beweislast trägt.
- 4.7 Betreibt der Anlagenbetreiber eine kombinierte Anlage unter Einsatz verschiedener erneuerbarer Energien, so ist von diesem auf seine Kosten messtechnisch eine Separierung sicherzustellen, wenn der insofern erzeugte Strom unterschiedlichen Veräußerungsformen nach dem EEG zugeordnet wird.
- Ist ihm dies aus technischen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Abgrenzung aufgrund einer Schätzung durch den Netzbetreiber, die den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahekommend zu entsprechen hat. Ist eine Schätzung nicht möglich, gilt für die gesamte erzeugte elektrische Energie der niedrigste Fördersatz.
- 4.8 Ist der Anlagenbetreiber umsatzsteuerpflichtig und zeigt dies dem Netzbetreiber gemäß **Anlage 1** in Schriftform an, dann ist dem Zahlungsanspruch die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
- 4.9 Sofern eingespeiste elektrische Energie nicht unter den Anwendungsbereich des EEG 2023 fällt und die Parteien nichts anderes ausdrücklich vereinbart haben, erfolgt für vom Anlagenbetreiber in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste Energie keine Vergütung durch den Netzbetreiber.
- 4.10 Umspannverluste im Bereich des Anlagenanschlusses gehen zu Lasten des Anlagenbetreibers.
- 4.11 Die vom Anlagenbetreiber bei Störung, Stillstand, nicht genügender Erzeugung der Anlage oder in sonstigen Fällen aus dem Netz bezogene elektrische Energie wird vom Grundversorger als Ersatzversorgung abgerechnet und ist vom Anlagenbetreiber an den Grundversorger zu bezahlen, es sei denn, es besteht zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Stromversorger ein Stromliefervertrag. In diesem Fall wird die vom Anlagenbetreiber bezogene elektrische Energie auf der Grundlage dieses Stromliefervertrages mit dem entsprechenden Stromlieferanten abgerechnet.
- 5. Abrechnung und Abschläge**
- 5.1 Bei Ist-Einspeisung wird die im Vormonat vom Anlagenbetreiber gelieferte und anhand der Messeinrichtungen festgestellte elektrische Energie bis zum

- Fünfzehnten des Folgemonats für den jeweiligen Vormonat abgerechnet und entsprechend den Regelungen in Ziffer 4. sowie dem EEG 2023 dem Anlagenbetreiber vergütet.
- 5.2 Erfolgt die Ablesung jährlich, weil keine Ist-Einspeisung stattfindet, ist Abrechnungsjahr das Kalenderjahr, so dass die endgültige Abrechnung jeweils auf das Jahresende erfolgt. Der Anlagenbetreiber erhält für die für das jeweilige Jahr zu erwartenden Zahlungsansprüche vom Netzbetreiber monatliche Abschlagszahlungen, die sich - sofern der Netzbetreiber nichts anderes vorgibt - der Höhe nach jeweils an der im parallelen Vorjahresmonat eingespeisten Energie orientieren, fällig - vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 5.5 - jeweils am Fünfzehnten eines Folgemonats für den jeweiligen direkten Vormonat. Für das erste Jahr wird die zu erwartende Einspeisung durch den Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber geschätzt. Wird die Höhe der Marktprämie nach Anlage 1 Nummer 4 EEG 2023 anhand des Jahresmarktwertes berechnet, können die Abschläge für Zahlungen der Marktprämie anhand des Jahresmarktwertes des Vorjahres bestimmt werden. Zu hohe oder zu niedrige Abschläge sind mit der Endabrechnung im jeweils folgenden Kalenderjahr auszugleichen oder zu erstatten.
- 5.3 Der Anlagenbetreiber hat - sofern nicht der Netzbetreiber selbst die Jahresendabrechnung erstellt, wozu er berechtigt, aber nicht verpflichtet ist - bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres kostenfrei und anlagenscharf die Jahresendabrechnung des Vorjahres an den Netzbetreiber vorzulegen und die für die Jahresabrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, ggf. aufgeteilt nach Veräußerungsformen und nach Teilmengen aufgrund unterschiedlicher Vergütungssätze. Dabei hat der Anlagenbetreiber, wenn er selbst die Jahresabrechnung erstellt und dies der Netzbetreiber wünscht, diese in elektronischer Form nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen, die einem üblichen Standard entsprechen müssen.
- 5.4 Erfolgt die Abrechnung zwischen den Parteien elektronisch, ist dazu das vom Netzbetreiber vorgegebene Abrechnungs- und Datenformat zu verwenden, das einem üblichen Standard zu entsprechen hat.
- 5.5 Zahlungsansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber, auch in Bezug auf Abschlagszahlungen, werden erst fällig, wenn der Anlagenbetreiber auch seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 EEG erfüllt hat.
- 5.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Aufrechnung gegen Forderungen des Anlagenbetreibers auch dann zu erklären, wenn der Anlagenbetreiber die Forderung des Netzbetreibers bestreitet oder diese noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn, es handelt sich um einen Zahlungsanspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber nach dem EEG 2023.
- 5.7 Der Anlagenbetreiber ist dem Netzbetreiber gegenüber uneingeschränkt darlegungs- und beweispflichtig für das Bestehen, die Fälligkeit und die Höhe von Zahlungsansprüchen, die er gegenüber dem Netzbetreiber nach dem EEG 2023 geltend macht.
- 6. Vertrags- und Zahlungsdauer**
- 6.1 Der Vertrag tritt spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage in Kraft. Wird dieser durch die Parteien vor diesem Zeitpunkt unterzeichnet, beginnt der Vertrag mit dessen Unterzeichnung durch die zweite Partei. Die Dauer von Zahlungsansprüchen des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber richtet sich nach dem EEG 2023.
- 6.2 Der Netzbetreiber ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der

Vertragsdauer nach Ziffer 6.1 zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- a) bei der Aufhebung oder bei wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Anschluss-, Abnahme- oder Vergütungspflichten des Netzbetreibers für elektrische Energie aus EEG-Anlagen,
- b) wenn der Anlagenbetreiber bei dem Betrieb seiner Anlage gegen die gesetzlichen Vorgaben des EEG 2023 oder sonstige technische Bestimmungen nach dem Gesetz oder den gesetzesmäßigen Vorgaben des Netzbetreibers vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, oder
- c) wenn der Anlagenbetreiber in sonstiger schwerwiegender Weise vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diesen Vertrag verstößt.

In den Fällen von lit. b) und c) hat der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber vor der Kündigung in Textform und unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen aufzufordern, den regelwidrigen Zustand zu beseitigen. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Aufforderung fristgemäß und ordnungsgemäß nach, entfällt das Recht des Netzbetreibers zur Kündigung.

- 6.3 Ziffer 6.2 gilt nur insoweit, als nicht das EEG 2023 selbst bereits Sanktionen für den Anlagenbetreiber bei Pflichtverstößen gegen das EEG 2023 vorsieht.
- 6.4 Der Vertrag endet automatisch – außer im Fall der Kündigung – bei Stilllegung der Anlage des Anlagenbetreibers.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit in diesem Vertrag oder dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag nichts anderes geregelt wird, der Sitz der Netzbetreiber.
- 7.2 Der Gerichtsstand richtet sich nach § 28 NAV.

8. Rechtsnachfolge

- 8.1 Einen Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers ist von diesem dem Netzbetreiber spätestens einen Monat vor dem Nutzungsübergang unter Angabe des neuen Eigentümers (Name, Vorname und zustellfähige Adresse) und des Tages des Besitzübergangs in Textform mitzuteilen.
- 8.2 Neben den Angaben nach Ziffer 8.1 hat der übertragende Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber spätestens zwei Wochen nach dem tatsächlichen Nutzungsübergang die Zählerstände auf den Tag des Nutzungsübergangs mitzuteilen oder den Tag, für den zwischen dem Rechtsvor- und dem Rechtsnachfolger vereinbart wurde, dass Zahlungsansprüche nach dem EEG 2023 dem Rechtsnachfolger zustehen soll.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder etwaiger Nachträge hierzu rechtlich unwirksam oder tatsächlich nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien hierdurch nicht berührt. Jede ungültig oder undurchführbar gewordene Bestimmung wird von den Vertragsparteien durch eine

ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkom-
mende Regelung ersetzt.

Datenschutz**10. Datenblatt und Anlagen**

Verantwortlicher: Gemeindewerke Peißenberg KU, Haupt-
str. 116, 82380 Peißenberg, Tel.:08803/690-200,

10.1 Die Angaben im Datenblatt sind Bestandteil des
Vertrages, unabhängig davon, ob diese vom Anla-
gen- oder vom Netzbetreiber dort eingetragen wer-
den.

E-Mail: weke@peissenberg.de,

Datenschutzbeauftragter: Gemeindewerke Peißenberg KU,
Team Datenschutz, Hauptstr. 116, 82380 Peißenberg, Tel.:
08803/690-200,

10.2 Folgende angekreuzte **Anlage** ist diesem Vertrag
beigefügt und dessen Bestandteil:

E-Mail: werke@peissenberg.de Die vollständige Daten-
schutzerklärung für Kunden des Netzbetreibers kann unter
www.gwp-netz.de.de eingesehen sowie heruntergeladen
werden und ist auch unentgeltlich am Geschäftssitz des
Verantwortlichen in Papierform erhältlich. In dieser wird u.
a. über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger
von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspei-
cherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen
Personen nach der DS-GVO zustehen.

Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht

_____, den _____
Ort Datum

_____, den _____
Ort Datum

Netzbetreiber

Anlagenbetreiber

Stand: Mai 2023

© Kanzlei für Energierecht, Lutz Freiherr von Hirschberg